

Satzung

der Gemeinde Weiskirchen über die Erhebung der Kurabgabe

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1598 vom 12. Juli 2006 (Amtsblatt Seite 1614) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt Seite 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsblatt Seite 2169) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen am 08. Dezember 2006 folgende Satzung über die Erhebung der Kurabgabe beschlossen:

§ 1

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Weiskirchen, Ortsteil Weiskirchen.

§ 2

Kurabgabepflicht

Die Gemeinde Weiskirchen erhebt zu Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

(1) Kurabgabe wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kureinrichtungen und der Teilnahme von Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.

(2) Die Kurabgabepflicht beginnt am Tage des Eintreffens im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden als ein Tag berechnet, wobei der Anreisetag gerechnet wird.

§ 4

Befreiungen

(1) Von der Entrichtung der Kurabgabe sind befreit:

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres.
- b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres in Jugendherbergen, Schullandheimen oder in sonstigen Kinderheimen, einschließlich deren Betreuer.
- c) Ortsfremde, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Kurort aufhalten.

d) Ortsfremde, die als Hausbesuch bei einer im Kurort wohnenden Familie unentgeltlich Aufnahme finden.

e) Geschäftsreisende (oder Handelsvertreter) in Ausübung ihres Berufes für die ersten 2 Aufnahmetage; Ab dem 3. Tage ist die Kurabgabe zu berechnen.

f) Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von 100 v. H. sowie deren Begleitperson, die im amtlichen Schwerbehindertenausweis eingetragen sind. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch den amtlichen Schwerbehindertenausweis zu führen.

(2) Absatz 1 b. - f. findet keine Anwendung für Kur- und Reha-Einrichtungen.

§ 5

Ermäßigungen

(1) Eine Ermäßigung der Kurabgabe um 50 v. H. erhalten Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von mindesten 80 v. H. Satz 1 findet keine Anwendung für Kur- und Reha-Einrichtungen.

(2) Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch den amtlichen Schwerbehindertenausweis zu führen.

(3) Kur- und Reha-Einrichtungen erhalten für Patienten in Rehabilitation und Anschlussheilbehandlung i.S.d. § 40 SGB V und i.V.m. § 11 SGB V eine pauschale Ermäßigung von 60 % im Jahr 2004, 80 % im Jahr 2005 und 100 % für die Jahre 2006 bis einschließlich 2010 auf die von ihnen einzuziehende und abzuführende Gesamtkurabgabe im Sinne des § 7 Nr. 1. Für das Jahr 2005 wird hinsichtlich der abzuführenden Gesamtkurabgabe eine Kappungsgrenze nach oben in Höhe von 30.000,00 € festgelegt.

§ 6

Meldepflicht

(1) Jeder gewerbliche Wohnungsvermieter einschließlich der Inhaber von Kur- und Reha-Einrichtungen sowie Betreiber von Campingplätzen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung der Kurabgabe an- oder abzumelden. Die Meldungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordruckes binnen 24 Stunden nach Ankunft und Abreise von Wohnungsinhaber bei der Gemeindeverwaltung Weiskirchen einzureichen.

(2) Den Kur- und Reha-Einrichtungen wird für ihre Patienten und Gäste die Möglichkeit der Gesamtmeldung eingeräumt, die zum Ende des Kalendermonates erfolgen muss.

§ 7 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt pro Tag und Person 1,40 €.
- (2) Dauercamper zahlen pro Stellplatz pauschal 20,00 €
- (3) Ortsfremde nach § 3 Abs. 1 Satz 3 zahlen pro Jahr pauschal 20,00 €.
- (4) Die Abgaben beinhalten die gesetzlich vorgeschriebene MWST.
- (5) Die Höhe der Kurabgabe wird durch eine jährlich fortzuschreibende Kalkulation der Einnahmen und Ausgaben aller durch die Gemeinde Weiskirchen vorgehaltenen Kureinrichtungen berechnet (Gebührenbedarfsberechnung).

Die Kalkulation gilt als Bestandteil dieser Satzung. Als Grundlage für die Kalkulation gelten:

- die Wirtschaftspläne und Jahresrechnungen der Hochwald-Touristik GmbH (HTG)
- die Haushaltspläne und die Jahresrechnungen der Gemeinde Weiskirchen

§ 8 Eingabe und Ablieferung der Kurabgabe, Haftung;

- (1) Der Gast schuldet die Kurabgabe der Gemeinde Weiskirchen. Der Gastgeber, Campingplatzbetreiber oder deren Beauftragte sind verpflichtet, die Kurabgabe einzuziehen und bis spätestens zum 5. des folgenden Monats bei der Gemeindekasse einzuzahlen.
- (2) Verweigert ein Gast die Zahlung der Kurabgabe, so hat der Gastgeber, Campingplatzbetreiber oder deren Beauftragter dies unverzüglich der Hochwald-Touristik GmbH Weiskirchen und der Gemeindeverwaltung zu melden. Verletzen Meldepflichtige nach § 6 oder deren Beauftragten die Anzeigepflicht oder unterlassen sie vorsätzlich oder fahrlässig die Berechnung und Abführung der Kurabgabe, so haften sie gegenüber der Gemeinde Weiskirchen für den entstandenen Schaden.
- (3) Die Zahlung der Kurabgabe für Dauercamper, Saisoncamper und Ortsfremde ist bis zum 31.03. eines Jahres an die Gemeindekasse zu entrichten. Für Dauercamper, Saisoncamper sowie Ortsfremde, die sich nach dem 31.03. im Erhebungsgebiet aufhalten, wird die Fälligkeit auf den 5. des folgenden Monats festgelegt.
- (4) Die Gemeinde Weiskirchen beauftragt die Hochwald-Touristik GmbH (HTG) mit dem Einzug der Kurabgabe. Dies gilt nicht für die Vorschriften des § 7 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung.

§ 9 Kurkarte

- (1) Der Gastgeber ist verpflichtet, dem Gast nach seiner Ankunft eine Kurkarte auszuhändigen. Die Kurkarte ist auf den Inhaber ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Sie gilt nicht für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres in Jugendherbergen, Kinderheimen und Schullandheimen, da diese von der Zahlung der Kurabgabe befreit sind und deshalb keine Kurkarte erhalten.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen bleibt unberührt.

§ 10 Prüfungsrecht

Beauftragte der Gemeindeverwaltung Weiskirchen sind berechtigt, vom Gastgeber zwecks Nachprüfung der Kurabrechnung die Vorlage des Meldeblocks zu verlangen. Der Gastgeber, Vermieter und der Gast haben für alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten Auskunft zu erteilen.

§ 11 Aushang der Kurabgabensatzung

Jeder Wohnungsgeber, der an Gäste vermietet, muss diese Kurabgabensatzung in Räumen, die er an Gäste abgibt, sichtbar aushängen bzw. auslegen.

§ 12 Rechtsmittel

Einwendungen gegen die Heranziehung zur Entrichtung der Kurabgabe, sind innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung zu erheben. Der Widerspruch hat hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung für die Kurabgabe keine aufschiebende Wirkung. Für das Widerspruchsverfahren gelten die Bestimmungen der Verwaltungs- und Gerichtsordnung.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten – Zwangsmittel

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Kurabgabensatzung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ahndung der Ordnungswidrigkeit richtet sich nach § 14 des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Bei Zuwiderhandlung gegen diese Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. März 1974 (Abl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1408 vom 24. Juni 1998 (Abl. S. 518) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Kurabgabe vom 14.11.2005 außer Kraft.

Weiskirchen, den 08. Dezember 2006
Der Bürgermeister
Werner Hero